

# 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Sondershausen vom 10. Februar 2022

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 Satz 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2023 (GVBl. S. 127) hat der Stadtrat der Stadt Sondershausen in der Sitzung am 30. November 2023 die folgende 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 10. Februar 2022 beschlossen  
**(Beschluss-Nr.: SR 493-36/2023):**

## Artikel 1 Satzungsänderung

1. Der **§ 17 Absatz 1** erhält folgende neue Fassung:

„Die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und Rechtsverordnungen der Stadt Sondershausen erfolgt ausschließlich durch elektronische Ausgabe des Amtsblattes „Sondershäuser Heimatecho“ der Stadt Sondershausen, die auf der Internetseite der Stadt Sondershausen unter <https://www.sondershausen.de/amtsblatt.html> öffentlich bekannt gemacht wird. Die öffentliche Bekanntmachung gilt mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes als vollendet. Die elektronische Ausgabe des Amtsblattes kann während der Sprechzeiten des Bürgerbüros im Bürgerbüro der Stadt Sondershausen (Markt 7, 99706 Sondershausen) kostenfrei eingesehen werden. Es besteht darüber hinaus die Möglichkeit, das Amtsblatt als Druckexemplar im Bürgerbüro der Stadt Sondershausen gegen Kostenerstattung zu erhalten.“

## Artikel 2 Inkrafttreten

Diese 1. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Stadt Sondershausen vom 10. Februar 2022 tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

ausgefertigt:  
Sondershausen, den 5. Dezember 2023

  
G r i m m  
Bürgermeister



veröffentlicht im  
"Sondershäuser Heimatecho"  
Nr. 12/2023 vom 22. Dezember 2023